



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 513/08

vom

20. Januar 2009

in der Strafsache

gegen

wegen Beihilfe zum Raub u. a.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 20. Januar 2009 gemäß § 349 Abs. 2, § 354 Abs. 1 a StPO einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Lüneburg vom 7. Juli 2008 wird verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe:

1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Beihilfe zum Raub in Tatheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt. Hiergegen richtet sich die auf sachlichrechtliche Beanstandungen gestützte Revision des Angeklagten. Die Nachprüfung des Urteils hat zum Schulterspruch keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

2 Auch der Strafausspruch kann im Ergebnis bestehen bleiben. Das Landgericht hat einen minder schweren Fall u. a. mit der Erwägung abgelehnt, der Angeklagte habe seine Tatbeteiligung bestritten. Dies ist zwar rechtsfehlerhaft (vgl. Fischer, StGB 56. Aufl. § 46 Rdn. 50 a m. w. N.); der Senat sieht indes von der Aufhebung des Strafausspruchs ab, da die verhängte Rechtsfolge angemessen ist.

3

Der Beschwerdeführer ist vor der Entscheidung angehört worden.

Becker

Pfister

Sost-Scheible

RiBGH Hubert befindet sich im
Urlaub und ist daher gehindert
zu unterschreiben.

Becker

Schäfer